

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

LwAnpG §§ 36 Abs. 1, 44 Abs. 1

Mit dem Übertritt von einer LPG in eine andere wurde die
eine Mitgliedschaft beendet und eine neue begründet.

BGH, Beschl. v. 24. November 1993 - BLw 64/93 - KrG Fürstenwalde

BUNDESGERICHTSHOF

BLw 64/93

BESCHLUSS

vom

24. November 1993

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Abfindung eines LPG-Mitglieds

Beteiligte:

1. Günther W [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] -

2. H [REDACTED] Agrar- und Handels GmbH, H [REDACTED] Nr. [REDACTED],
W [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer Horst K [REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen [REDACTED]
und [REDACTED] -

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 24. November 1993 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel sowie die ehrenamtlichen Richter Frhr. v. Ketteler
und Jostock-Welter

beschlossen:

Dem Antragsteller wird gegen die Versäumung
der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Der Senatsbeschluß vom 23. September 1993
wird aufgehoben.

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
Kreisgerichts - Landwirtschaftsgericht -
Fürstenwalde vom 20. April 1993 wird auf
Kosten des Antragstellers zurückgewiesen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 1.761,86 DM.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller war Mitglied der LPG D [REDACTED] - H [REDACTED]
[REDACTED]. Aufgrund einer Delegationvereinbarung vom 20. De-
zember 1972 wurde er ab 1. Januar 1973 an die Kooperative



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Abteilung Pflanzenproduktion (KAP) B██████ delegiert. Am 1. Januar 1985 wurde er auf seinen Antrag Mitglied der LPG H██████-M██████, die sämtliche Rechte und Pflichten der KAP Berlin übernommen hatte.

Die LPG D██████-H██████ wurde durch Beschluß der Mitgliedervollversammlung vom 18. Dezember 1991 in die Antragsgegnerin umgewandelt. Die Eintragung ist am 10. Juli 1992 erfolgt. Der Antragsteller ist der Ansicht, er sei noch Mitglied der LPG D██████-H██████ gewesen und habe deswegen einen Anspruch auf Barabfindung gemäß § 36 LwAnpG. Er hat beantragt, die Barabfindung gerichtlich zu bestimmen sowie die Antragsgegnerin zu verurteilen, an ihn eine Barabfindung von mindestens 1.761,86 DM nebst Zinsen zu zahlen. Das Landwirtschaftsgericht hat den Antrag abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde hat der Senat durch Beschluß vom 23. September 1993 als unzulässig verworfen, weil sie nicht in der gesetzlichen Frist bis zum 7. September 1993, sondern erst mit einem am 2. Oktober 1993 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz begründet worden ist. Der Beschluß ist dem Antragsteller am 12. Oktober 1993 zugegangen. Mit per Telefax übermitteltem Schriftsatz, eingegangen am 26. Oktober 1993, hat er gegen die Versäumung der Begründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und zur Begründung der Rechtsbeschwerde auf seinen Schriftsatz vom 30. September 1993 verwiesen.

II.

Dem Antragsteller ist gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist die beantragte Wiedereinsetzung zu gewähren, weil er ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten (§ 26 Abs. 5 LWVG, § 22 Abs. 2 FGG). Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, daß sein Verfahrensbevollmächtigter am 26. August 1993 einen Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist bis 10. Oktober 1993 unterschrieben und zum Postausgang gegeben hat. Seine für die Postbeförderung zuständige Büroangestellte hat den Postausgang auch weisungsgemäß durch einen Abvermerk dokumentiert. Dieser Abvermerk darf erst gefertigt werden, wenn das Schriftstück tatsächlich in den frankierten Umschlag gesteckt, zugeklebt und in das Postausgangsfach gelegt worden sei. Erst durch Zustellung des Senatsbeschlusses vom 23. September 1993 hat der Verfahrensbevollmächtigte am 12. Oktober 1993 erfahren, daß das Fristverlängerungsgesuch beim Bundesgerichtshof nicht eingegangen ist.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bleibt der Rechtsmittelführer grundsätzlich mit dem Risiko belastet, daß der Vorsitzende des Rechtsmittelgerichts in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens die Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfrist versagt. Der Rechtsmittelführer kann daher im Wiedereinsetzungsverfahren in der Regel nicht mit Erfolg geltend machen, er habe mit der Fristverlängerung rechnen dürfen (vgl. BGH, Beschl. v. 2. November 1989, III ZB 49/89, BGHR ZPO § 233 - Fristverlängerung 4 m.w.N.; Senatsbeschl. v. 14. Oktober 1993, LWZB 2/93, zur Veröffentlichung vorgesehen). Eine Ausnahme

kommt nur für den Fall in Betracht, daß der Prozeßbevollmächtigte "mit großer Wahrscheinlichkeit" mit der Bewilligung der Fristverlängerung rechnen konnte. Das ist aber bei einem ersten Verlängerungsgesuch regelmäßig der Fall, wenn ein berechtigter Verlängerungsgrund vorgebracht wird. Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Die vom Verfahrensbevollmächtigten geltend gemachte übergroße Arbeitsbelastung, teilweise Ortsabwesenheit sowie die Notwendigkeit einer noch ausstehenden Rücksprache mit dem Mandanten ist ein Verlängerungsgrund. Da der Verfahrensbevollmächtigte aus seiner Sicht auch alles Erforderliche getan hat, um den Fristverlängerungsantrag zur Post zu bringen, und die an eine Fristen- und Ausgangskontrolle (vgl. BGH, Beschlüsse v. 10. April 1991, XII ZB 28/91, BGHR ZPO § 233 - Fristverlängerung 7; v. 13. November 1991, XII ZB 130/91, BGHR ZPO § 233 - Fristenkontrolle 20) zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, die Rechtsbeschwerdebegründung auch innerhalb des von dem Verfahrensbevollmächtigten beantragten Verlängerungszeitraums eingereicht wurde (Senatsbeschl. v. 14. Oktober 1993, LwZB 2/93, zur Veröffentlichung vorgesehen), trifft den Antragsteller an der Fristversäumnis kein zurechenbares Verschulden.

Durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist ist der Senatsbeschluß vom 23. September 1993, durch den die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen wurde, gegenstandslos geworden (vgl. BGHZ 45, 380, 384; 98, 325, 328). Gleichwohl hat der Senat den Beschluß der Klarheit halber aufgehoben.

Die danach fristgerecht begründete Rechtsbeschwerde ist vom Senat zuzulassen, weil das Landwirtschaftsgericht ihre Zulassungswürdigkeit offenbar nicht geprüft hat (Senatsbeschl. v. 21. April 1993, BLW 59/92, AgrarR 1993, 190) und der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist sachlich jedoch nicht begründet. Rechtsfehlerfrei geht das Landwirtschaftsgericht davon aus, daß der Antragsteller im Zeitpunkt der Umwandlung der LPG D- H nicht mehr deren Mitglied war und daher auch keine Barabfindung nach § 36 LwAnpG beanspruchen konnte. Denn mit seinem am 1. Januar 1985 erfolgten Übertritt von der LPG D- H in die LPG H- M endete seine Mitgliedschaft in der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin (Ziff. 16 Abs. 1 a MSt. LPG (T) v. 28. Juli 1977 (GBI SDr. 937); LPG-Recht, Lehrbuch, 1976, S. 186). Ob und inwieweit die beteiligten LPGen sich in diesem Zusammenhang über die genossenschafts-, vermögens- und/oder arbeitsrechtlichen Beziehungen sowie über die daraus erwachsenen Ansprüche des Antragstellers aus seiner Mitgliedschaft geeinigt und hierüber Regelungen getroffen haben, ist für die Beendigung der Mitgliedschaft in der LPG D- H und damit für die Frage, ob diese dem Antragsteller im Umwandlungsbeschluß gemäß § 36 Abs. 1 LwAnpG eine Barabfindung anzubieten hatte, nicht von Bedeutung und brauchte von dem Landwirtschaftsgericht nicht von Amts wegen ermittelt zu werden. Die entsprechende Rüge der Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

- 7 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 44 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel